

# Infoblatt zur Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld nach Ableben der antragstellenden Person (Post-mortem-Einstufung)

Verstirbt eine Person in Erwartung der Pflegeeinstufung, können die Erbberechtigten die Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld beim Dienst für Pflegeeinstufung beantragen (Beschluss der Landesregierung vom 27. September 2022, Nr. 694, in geltender Fassung). Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Die Person ist nach Ablauf von 60 Tagen ab Antragstellung verstorben.
2. Die Einstufung wäre ab Antragstellung für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen in den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung oder am Domizil möglich gewesen

Im Sinne des Art. 9, Absatz 7 des obgenannten Beschlusses haben die Erbberechtigten **innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum** die Möglichkeit, um die Weiterführung des noch offenen Antrages auf Pflegegeld anzusuchen (siehe vorgesehene Vorlage).

Wird der Antrag fristgerecht gestellt, so gilt folgendes:

- a) Bestand vor dem Ableben der pflegebedürftigen Person keine oder eine erste Pflegestufe, wird von Amts wegen die zweite Pflegestufe zugewiesen
- b) War die Pflegestufe vor dem Ableben höher als die 1. Pflegestufe, wird bei einem Antrag wegen Verschlechterung eine Pflegestufe von Amts wegen im Sinne des Art. 10, Abs. 11 und 12<sup>1</sup> zugewiesen, unabhängig davon, ob seit der letzten Einstufung drei Jahre vergangen sind. Bei Antrag um Wiedereinstufung wegen Fälligkeit wird die bestehende Stufe bestätigt.
- c) Sind die Voraussetzungen laut a) und b) nicht erfüllt, führt das Einstufungsteam eine Erhebung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfs durch.

Besteht ein Anspruch auf Pflegegeld, so können die Erbberechtigten bei der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) einen Antrag auf Auszahlung des Pflegegeldes stellen ([https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv\\_svid=1009600](https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1009600)).

**Achtung: Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch!**

WICHTIG:

**Erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum kein Ansuchen um Weiterführung, so wird der noch offene Antrag auf Pflegegeld archiviert.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pflegetelefon:

**848 800 277**

Weitere Informationen und Formulare rund um das Thema Pflegegeld finden Sie auch auf

<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft>

<sup>1</sup> a) wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 45-60 Stunden festgestellt, so wird die 1. Pflegestufe zugewiesen;  
b) wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 105-120 Stunden festgestellt, so wird die 2. Pflegestufe zugewiesen;  
c) wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 165-180 Stunden festgestellt, so wird die 3. Pflegestufe zugewiesen;  
d) wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 225-240 Stunden festgestellt, so wird die 4. Pflegestufe zugewiesen;